Beglaubigte Abschrift

VG 38 K 547.19 A



Schriftliche Entscheidung

Mitgeteilt durch Zustellung an a) Kl.-Vertr. am b) Bekl. am

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des

Klägers,

<u>Prozessbevollmächtigter:</u> Rechtsanwalt Dirk Siegfried, Keithstraße 2-4, 10787 Berlin,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Berlin -, Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 38. Kammer, durch

den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter



im Wege schriftlicher Entscheidung am 30. September 2021 für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. Dezember 2019 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten insbesondere um die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen einer dem Kläger in Georgien aufgrund seiner Homosexualität drohenden Verfolgung.

Der am geborene Kläger ist georgischer Staatsangehöriger. Er reiste Ende 2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 2019 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) Asyl. Bei der Erstbefragung am 2019 durch das Berliner Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten gab er als Hauptantragsgrund unter anderem seine sexuelle Orientierung ("schwul") an. Er werde von der Schwulenberatung Berlin unterstützt. Diese richtete am 2019 ein Schreiben an das Bundesamt, in dem sie mitteilte, der Kläger wünsche aufgrund seiner sexuellen Orientierung eine "diversity-sensible" Anhörung durch eine*n Sonderbeauftragte*n für geschlechtsspe-

In der am 2019 durch das Bundesamt durchgeführten persönlichen Anhörung schilderte er unter anderem, homosexuell zu sein.

zifisch Verfolgte.

Die Regierung werde nicht versuchen, ihn zu töten, aber ein freies Leben sei ihm aufgrund seiner sexuellen Orientierung nicht möglich.

Mit Bescheid vom

2019 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers vollumfänglich ab. Dem Kläger stehe in Bezug auf die von ihm geltend gemachte individuelle Verfolgung staatlicher Schutz und eine interne Fluchtalternative innerhalb Georgiens zur Verfügung. Der georgische Staat sei generell willens und in der Lage, gegen tatsächliche Verfolgungshandlungen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Eine allgemeine Verfolgung Homosexueller erfolge nicht, vielmehr sei die Diskriminierung Homosexueller strafbar. Der Bescheid wurde dem Kläger am

2019 zugestellt.

Weiter trägt er vor,

Mit Schriftsatz vom 6. September 2021 nahm der Kläger die Klage bezüglich des Antrags auf Anerkennung als Asylberechtigter zurück und beantragt nunmehr schriftsätzlich sinngemäß,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 2019 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise, die Beklagte zur Feststellung zu verpflichten, dass zu seinen Gunsten ein Abschiebungsverbot in Bezug auf Georgien vorliegt.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages bezieht sich die Beklagte auf die Begründung in dem angefochtenen Bescheid. Ergänzend weist sie auf die Rechtsprechung des VG Bayreuth, des VG Trier und des VG Potsdam hin. Jedenfalls in Tiflis bestehe für den Kläger die Möglichkeit, als Homosexueller ein freies Leben zu führen, da dort unter anderem ein von Homosexuellen geprägtes Nachtleben existiere.

Mit Beschluss vom 3. März 2020 hat die Kammer Prozesskostenhilfe gewährt. Mit Beschluss vom 1. Juli 2021 hat die Kammer den Rechtstreit dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen. Einer Entscheidung ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung haben die Beteiligten mit Schriftsätzen vom 26. Mai 2021 (Kläger) und 29. Juni 2021 (Beklagte) zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakten, die Asylakten sowie die beim Landesamt für Einwanderung geführte Ausländerakten des Klägers verwiesen, die dem Gericht vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

- 1. Zur Entscheidung über die Klage ist aufgrund des Beschlusses der Kammer der Einzelrichter berufen (§ 76 Abs. 1 Asylgesetz AsylG). Der Übertragung lag zugrunde, dass die Rechtssache zwar Fragen grundsätzlicher Bedeutung i. S. d. § 76 Abs. 1 AsylG aufwirft, diese Fragen aber bereits in der Rechtsprechung der Kammer (VG Berlin, Kammerurteile vom 21. November 2019 VG 38 K 148.19 A und VG 38 K 170.19 A –, beide juris) beantwortet wurden (zur Maßgeblichkeit der Beantwortung in der Rechtsprechung der jeweiligen Kammer insbesondere in vorherigen Kammerentscheidungen siehe Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, AuslR, 13. Aufl. 2020, § 76 AsylG Rn. 13) und sich seither die Sachlage nicht wesentlich geändert hat. Der Einzelrichter konnte über die Klage ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil sich die Beteiligten damit einverstanden erklärt haben und hinreichend Gelegenheit zur Erörterung bestand (§ 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).
- 2. Die Klage hat bereits mit dem Hauptantrag Erfolg. Die zulässige, insbesondere innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 74 Abs. 1 Halbs. 1 AsylG erhobene Klage ist begründet, denn der Bescheid des Bundesamts vom 3. Dezember 2019 ist im angefochtenen Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- a. Der erkennende Einzelrichter ist davon überzeugt, dass der Kläger homosexuell.
 ist. Er erwähnte bereits in der durch das Berliner Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten am
 2019, homosexuell zu sein, und trug in der Anhörung

beim Bundesamt am 2019 ausführlich zu seiner sexuellen Orientierung vor. Er legte die Schwierigkeiten dar, die er aufgrund seiner sexuellen Orientierung durchleben musste, und beschrieb, wie von seiner Familie – insbesondere seinem Vater – seit jeher versucht worden sei, ihn in ein "typisch männliches" Rollen bild hineinzupressen. Zudem konnte er einzelne, besonders einprägsame Erlebnisse wie

schildern. Dabei waren seine Angaben in der Anhörung ohne Widersprüche und detailliert. Er beantwortete Nachfragen im Einklang mit seinen Angaben im freien Sachvortrag und konnte diesen auf Nachfragen ohne Widersprüche ergänzen. Schließlich war er erkennbar nicht darauf bedacht, eine möglichst dramatische Schilderung seiner Lage als Homosexueller zustande zu bringen, sondern räumte auch Umstände ein, die unter Umständen zu seinen Lasten gehen könnten, etwa die Tatsache, dass er von der Regierung nicht umgebracht werden wird, wenn er nach Georgien zurückkehrt. Schließlich erachtet der Einzelrichter den Umstand, dass der Kläger etwa nicht ausführlich von seinen Beziehungen berichtete, nicht als Warnhinweis im Hinblick auf einen möglicherweise unwahren Vortrag. Es ist zum einen nachvollziehbar, nicht in allergrößter Offenheit über ein Thema zu berichten, welches ein Leben lang negativ aufgeladen wurde und erhebliche Schwierigkeiten nach sich zog. Dass es ihm schwer fiel, private Dinge ausführlich zu schildern, belegt diessen Abwehrhaltung im Zusammenhang mit Fragen zu seiner Familie, insbesondere seiner Mutter (etwa S. 91 sowie 97 der Asylakte). Zum anderen wurden insoweit seitens des Bundesamtes keinerlei Nachfragen gestellt, die als Anlass für eine Schilderung hätten genommen werden können. Jedenfalls aber ist der gesamte Vortrag des Klägers gegenüber dem Bundesamt durchdrungen von den Problemen, die ihm als Homosexuellen begegneten, er schilderte immer wieder die Auswirkungen, die seine sexuelle Orientierung auf sein Leben hatte.

Im Übrigen ist der Kläger bei der Berliner Schwulenberatung als Homosexueller bekannt und hat dort um Hilfe und Beratung nachgesucht, was ebenfalls ein Indiz dafür ist, dass er tatsächlich homosexuell ist (siehe Schreiben vom 2019). Die Beklagte hat weder zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides noch im gerichtlichen Verfahren, insbesondere nicht auf den richterlichen Hinweis vom 12. Mai 2021 hin, Zweifel an der Homosexualität des Klägers geäußert, geschweige denn diese begründet.

b. Wegen seiner homosexuellen Orientierung wird der Kläger durch die georgische Bevölkerung verfolgt. Als Verfolgung gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG sowohl Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1) als auch solche die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffenen ist wie von einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte (Nr. 2). Zu den Artikeln, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK in keinem Fall abgewichen werden darf, ge hört Art. 3 EMRK, der unmenschliche oder erniedrigende Behandlung verbietet.

Für die Kriterien einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK ist auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK zurückzugreifen. In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist geklärt, dass die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren ein gewisses "Mindestmaß an Schwere" (minimum level of severity) erreichen müssen, um eine unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung nach Art. 3 EMRK zu begründen (vgl. etwa EGMR, Urteil vom 13. Dezember 2016 - Nr. 41738/10, Paposhvili/Belgien -, NVwZ 2017, 1187, Rn. 174). Die Bestimmung dieses Mindestmaßes an Schwere ist relativ und hängt von allen Umständen des Falls ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung, den daraus erwachsenen körperlichen und mentalen Folgen für den Betroffenen und in bestimmten Fällen vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Betroffenen (BVerwG, Beschluss vom 8. August 2018 – BVerwG 1 B 25/18 –, NVwZ 2019. 61, juris Rn. 9). Dabei ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte darauf abzustellen, ob es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Ausländer im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr ("real risk") läuft, im Aufnahmestaat, im vorliegenden Fall also im Herkunftsland Georgien, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein; dies entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (dazu und zum Folgenden BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2019 – BVerwG 1 B 2/19 –, juris Rn. 6 m. w. N. auch zur Rechtsprechung des EGMR). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Ferner ist zu beachten, dass ein gewisser Grad an Mutmaßung dem präventiven Schutzzweck des Art. 3 EMRK immanent ist kann daher nicht ein einde utiger,

über alle Zweifel erhabener Beweis verlangt werden kann, dass der Betroffene im Falle seiner Rückkehr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre (zum Ganzen siehe BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2019 – BVerwG 1 B 2/19 –, juris Rn. 6 m. w. N. auch zur Rechtsprechung des EGMR). Die Annahme einer Verfolgungshandlung durch eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung setzt dabei voraus, dass diese Behandlung zielgerichtet wegen eines Verfolgungsgrundes erfolgt (zum Erfordernis des verfolgungsmächtigen Akteurs siehe statt aller BVerwG, Urteil vom 19. April 2018 – BVerwG 1 C 29.17 –, BVerwGE 162, 44, juris Rn. 11 m. w. N).

Nach der Überzeugung des Einzelrichters ist der Kläger als Teil der LGBTQIA+-Gemeinschaft bei einer Rückkehr nach Georgien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer solchen zielgerichteten unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung durch die georgische Gesellschaft ausgesetzt (dazu ausführlich das o.g. Kammerurteil vom 21. November 2019 - VG 38 K 170.19 A -, juris Rn. 36-58; siehe auch Kammerurteil vom 21. November 2019 – VG 38 K 148.19 A –, juris Rn. 33-53). Die von der Beklagten in Parallelverfahren angeführten Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte, die zu einem gegenteiligen Ergebnis kommen, sind zum Großteil älteren Datums, die Gerichte beziehen sich insbesondere auf ältere Lageberichte als die Kammer in den o.g. Kammerurteilen (VG Trier, Urteil vom 20. Juni 2018 – 1 K 1063/18.TR –, auf der Grundlage des Lageberichts des Auswärtigen Amtes von 2017; VG Bayreuth, Urteil vom 23. April 2019 - B 1 K 17.32627 -, juris, auf der Grundlage des Lageberichts des Auswärtigen Amtes von 2018). Gerade aber die jüngere Entwicklung war für die Entscheidung der Kammer maßgeblich, die auf der Grundlage des Lageberichts 2019 erging. So beschreiben die Lageberichte des Auswärtigen Amtes von 2017 und 2018 die Situation von sexuellen Minderheiten als insgesamt "schwierig"; während der Lagebericht 2019 (und im Übrigen auch der aktuelle Lagebericht von 2020) von "sehr schwierig" spricht. Nach der mündlichen Verhandlung in den genannten Verfahren veröffentlichte Erkenntnismittel bestätigen die von der georgischen Gesellschaft ausgehende unmenschliche und erniedrigende Behandlung (siehe Erkenntnismittelliste vom 22. Februar 2021):

Im neuen Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien [Lagebericht], Stand: November 2020, 17. November 2020, S. 12) wird die Situation von sexuellen Minderheiten wie im Vorjahr als "weiterhin sehr schwierig" beschrieben (siehe zuvor Auswärtiges Amt, Lagebericht 2019, S. 11, gegenüber "weiterhin schwierig" im Lagebericht 2018, S. 10; sowie im Lagebericht 2017); auch die weiteren Ausführungen des Auswärtigen Amtes sind im Wesentli-

chen unverändert. Ferner heißt es im Jahresbericht 2020 des georgischen Ombudsmanns, dass es in nahezu allen Lebensbereichen zu Diskriminierungen von LGBTQIA+-Personen kommt (Report of the Public Defender of Georgia: On the Situation of Protection of Human Rights and Freedoms in Georgia, 25. Juni 2020, S. 138, 161, siehe auch S. 11, 12f.). Im Bericht von UNDP / UNFPA (Men, Women, and Gender Relations in Georgia, 15. Juni 2020) werden aktuelle Beispiele für die homophobe Grundhaltung der georgischen Bevölkerung aufgeführt (S. 17). Der Jahresbericht 2020 des georgischen Human Rights Center sieht keine Veränderung gegenüber den Vorjahren hinsichtlich des Maßes an Gewalt, dem LGBTQIA+-Personen ausgesetzt sind (S. 35). Die Lage der LGBTQIA+-Personen während der aktuellen Corona-Pandemie ist anschaulich ein einem Zeitungsartikel der taz vom 1. Mai 2020 beschrieben ("LGBT und Corona in Georgien: Ausdruck äußerster Verzweiflung"; siehe auch Jahresbericht 2020 des georgischen Human Rights Center, S. 35 f.).

Auf eine mögliche Vorverfolgung des Klägers und ihre Aktualität kommt es daher nicht an.

c. Homosexuelle Menschen gehören in Georgien zu einer sozialen Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG; dies gilt auch für LGBTQIA+-Aktivisten, denen regelmäßig eine solche sexuelle Orientierung zugeschrieben wird (§ 3 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 4 AsylG). Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 1 AsylG gilt eine Gruppe insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, a) wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die sobedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (siehe auch Art. 10 Abs. 1 lit. d] Qualifikations-RL 2011/95/EU). Bei der Prüfung ist dabei zu berücksichtigen, dass als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten kann, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 2 AsylG).

Die sexuelle Ausrichtung einer Person stellt ein Merkmal dar, das im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 1 lit. a) AsylG so bedeutsam für die Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden darf, auf sie zu verzichten (dazu ausführlich VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7. März 2013 – A 9 S 1873/12 –, juris Rn. 34ff.). Es kann auch nicht erwartet werden, dass die Sexualität im Herkunftsland geheim gehalten oder Zurückhaltung beim Ausleben der sexuellen Ausrichtung geübt wird, um die Gefahr

einer Verfolgung zu vermeiden, wenn es zur selbstverstandenen Identität der betroffenen Person gehört, die eigene Sexualität zu leben (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 u.a. –, NVwZ 2014, 132, juris Rn. 71).

Angesichts der bestehenden Grundhaltung der georgischen Bevölkerung werden sämtliche LGBTQIA+-Personen in Georgien von der sie umgebenden und sie verfolgenden Gesellschaft als andersartig betrachtet, so dass ihre Gruppe eine abgegrenzte Identität i. S. d. § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 1 lit. b) AsylG besitzt (dazu das o.g. Kammerurteil vom 21. November 2019 – VG 38 K 170.19 A –, juris Rn. 62). Die mangelnde Schutzbereitschaft und -fähigkeit des georgischen Staates (dazu sogleich) knüpft ebenfalls an dieses Merkmal an, so dass offen bleiben kann, ob die Verknüpfung zwischen dem Verfolgungsgrund und der Verfolgungshandlung oder dem zwischen dem Verfolgungsgrund und dem Fehlen von Schutz bestehen muss (siehe § 3a Abs. 3 AsylG).

Angesichts der bestehenden homophoben Grundhaltung der georgischen Bevölkerung werden diese in Georgien von der sie umgebenden und sie verfolgenden Gesellschaft als andersartig betrachtet, so dass ihre Gruppe eine abgegrenzte Identität i. S. d. § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 1 lit. b) AsylG besitzt (dazu das o.g. Kammerurteil vom 21. November 2019 – VG 38 K 170.19 A –, juris Rn. 62). Die mangelnde Schutzbereitschaft und -fähigkeit des georgischen Staates (dazu sogleich) knüpft ebenfalls an dieses Merkmal an, so dass offen bleiben kann, ob die Verknüpfung zwischen dem Verfolgungsgrund und der Verfolgungshandlung oder dem zwischen dem Verfolgungsgrund und dem Fehlen von Schutz bestehen muss (siehe § 3a Abs. 3 AsylG).

d. Nach der Erkenntnislage ist der georgische Staat derzeit nicht willens und in der Lage, Homo- und Transsexuelle sowie LGBTQIA+-Aktivisten wirksam vor der geschilderten Verfolgung durch die georgische Gesellschaft oder einzelne Personen zu schützen (§ 3d Abs. 1 lit. a], Abs. 2 AsylG). Dabei belegen einzelne geschilderte Übergriffe nicht die Schutzunwilligkeit bzw. Schutzunfähigkeit des Staates (BayVGH, Beschluss vom 23. November 2017 – 9 ZB 17.30302 –, juris Rn. 4). Auch das Fortbestehen vereinzelter Verfolgungshandlungen und damit gewisse Schutzlücken schließen die Wirksamkeit des Schutzes nicht grundsätzlich aus (VG Potsdam, Urteil vom 13. Juni 2018 – VG 6 K 268/16.A –, juris, S. 10 m. w. N.). Nach Überzeugung der Kammer haben aber die Stigmatisierungen und Diskriminierungen der LGBTQIA+-Personen durch die georgische Öffentlichkeit ein solches Maß erreicht, und findet eine Aufklärung und Verfolgung dieser Taten in einem nur derart geringen

Umfang statt, dass nicht nur von einzelnen Übergriffen und vereinzelten Schutzlücken, sondern derzeit von einem systemischen Schutzproblem auszugehen ist.

Die Frage des ausreichenden Schutzes durch den georgischen Staat gegen die Verfolgung der LGBTQIA+-Personen durch nicht staatliche Akteure wird zwar in der jüngeren Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt. So verweist die Beklagte zutreffend darauf, dass das Verwaltungsgericht Trier im Juni 2018 von einer ausreichen den Schutzbereitschaft ausgegangen war (VG Trier, Urteil vom 20. Juni 2018 – 1 K 1063/18.TR –, juris Rn. 33 ff.; tendenziell a. A., aber letztlich offen VG Ansbach, Gerichtsbescheid vom 15. Januar 2018 – An 4 K 17.33046 –, juris Rn. 25, 31; beide jeweils auf der Grundlage des Lageberichts des Auswärtigen Amtes von 2017). Ältere Entscheidungen setzten ihre Hoffnung in einen gesellschaftlichen Umbruch, für den der georgische Staat die rechtlichen Rahmenbedingungen bereits gesch affen habe, es brauche lediglich noch etwas Zeit, bis sich die eingeleiteten staatlichen Schritte vollumfänglich in allen Lebensbereichen griffen (etwa VG Hannover, Urteil vom 18. Februar 2015 – 1 A 109/13 –, juris, S. 9, 11, 11f.; ähnlich VG Chemnitz, Urteil vom 1. November 2017 – 1 K 3325/16.A –, juris, S. 15; VG Berlin, Urteil vom 29. August 2019 – VG 31 K 597.17 A –, S. 5 f.).

Diese Hoffnungen haben sich zur Überzeugung der Kammer jedoch nicht erfüllt (dazu ausführlich das o.g. Kammerurteil vom 21. November 2019 – VG 38 K 170.19 A –, juris Rn. 66-79; siehe auch Kammerurteil vom 21. November 2019 – VG 38 K 148.19 A –, juris Rn. 57 bis 69). Aus der Bereitschaft des georgischen Staates, international beobachtete Großereignisse der LGBTQIA+-Bewegung zu schützen, lassen sich nach Ansicht der Kammer keine Rückschlüsse darauf ziehen, wie der alltägliche Schutz gegenüber Diskriminierungen und Gewälttätigkeiten aussieht. Vielmehr mag es sein, dass der georgische Staat ein Interesse daran hat, Verbesserungen des Schutzes sexueller Minderheiten in plakativer Form belegen zu können, nachdem er in der Vergangenheit (2012) eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Hinblick auf den Schutz der hier betroffenen Personengruppe hinnehmen musste (zu dieser Möglichkeit OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. August 2020 – OVG 12 N 8/20 –, S. 4f.). Allein dieser Umstand vermag daher den ausreichenden Schutzes durch den georgischen Staat nicht zu begründen.

Nach der mündlichen Verhandlung in den genannten Verfahren veröffentlichte Erkenntnismittel bestätigen die fortdauernde unzureichende Schutzbereitschaft des georgischen Staates, auch wenn erste Verbesserungen zu erkennen sind (siehe Erkenntnismittelliste vom 22. Februar 2021). Im neuen Lagebericht 2020 des Auswärtigen Amtes heißt es wie im Vorjahr, dass nur wenige LGBTQIA+-Personen bei Gewalterfahrungen staatliche Anlaufstellen nutzten, da diese nicht auf deren Bedürfnisse eingestellt seien (S. 12). Nach dem Bericht 2020 von Human Rights Watch ist die Diskriminierung von LGBTQIA+-Personen weiterhin Besorgnis erregend (HRW, Report: Human Rights, 14. Januar 2020). Nach dem Jahresbericht 2020 des georgischen Human Rights Center ist der staatliche Schutz gegenüber LGBTQIA+-Personen weiterhin begrenzt und nicht an deren Bedürfnise angepasst (S. 35); die staatlichen Maßnahmen hätten sich zwar gebessert, seien aber nicht ausreichend (S. 36). Vom Österreichischen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wird unter Auswertung mehrer im Jahr 2020 erschienener Erkenntnismittel die Lage wie folgt zusammengefasst (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Stand: 2. Dezember 2020, S. 35): "Homophobe Äußerungen von Regierungsvertretern fördern die weit verbreitete Homophobie in der Gesellschaft (...). In dem meisten Fällen werden die Rechte sexueller Minderheiten von Privatpersonen verletzt, jedoch ist die Reaktion des Staates in den meisten Fällen weder aktiv noch wirksam."

- e. Der Kläger ist schließlich nicht darauf zu verweisen, Schutz in einem anderen Landesteil Georgiens zu suchen (§ 3e Abs. 1 AsylG). Nach den Erkenntnissen der Kammer ist die geschilderte Verfolgung durch die georgische Gesellschaft nicht auf einzelne Teile Georgiens beschränkt und fehlt es im gesamten Staatsgebiet am schutzbereiten Staat (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 AsylG; dazu ausführlich das o.g. Kammerurteil vom 21. November 2019 – VG 38 K 170.19 A –, juris Rn. 81; siehe auch Kammerurteil vom 21. November 2019 – VG 38 K 148.19 A –, juris Rn. 72; zudem VG Berlin, Urteil vom 9. April 2021 – VG 38 K 141/20 A –, juris Rn. 51 f.). Allein der Umstand nun, dass es in Tiflis möglich sein soll, im Rahmen eines subkulturellen Umfeldes etwa am Nachtleben teilzunehmen, ändert hieran nichts, da dieser Umstand nichts darüber aussagt, wie sich das alltägliche Leben Homosexueller darstellt. Selbst wenn nun also in der georgischen Hauptstadt ein als "Berghain des Kaukasus" gefeierter Nachtclub existiert, führt dies erkennbar nicht dazu, dass sämtliche anderen erheblichen Schwierigkeiten, denen sich Homosexuelle nach den Erkenntnissen des Gerichts in ganz Georgien - auch und gerade in Tiflis - ausgesetzt sehen, keine Rolle mehr spielten.
- 3. Ist danach dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, kann weder die diesbezügliche Ablehnung des Antrags als auch die Ablehnung des nachrangigen subsidiären Schutzes als auch die Feststellung von Abschiebungsverboten im angefochtenen Bescheid Bestand haben. Das gleiche gilt für die Abschiebungsandrohung. Eine solche setzt nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG unter anderem voraus,

dass dem Ausländer nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, was aber vorliegend gerade der Fall ist. Aufzuheben war schließlich auch das in Ziffer 6 des Bescheides verhängte Einreise- und Aufenthaltsverbot des § 11 Abs. 1 AufenthG.

- 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 Zivilprozessordnung.
- 5. Eine Zulassung der Berufung kam schließlich trotz grundsätzlicher Bedeutung der im vorliegenden Fall zu klärenden Fragen nicht in Betracht, da die Zulassung nur durch das Oberverwaltungsgericht vorgenommen werden kann (§ 78 Abs. 2 AsylG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

